

---

## **Verordnung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung – HHV)**

Vom 01.06.2011

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetzes – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Anleinplicht**

- (1) Im gesamten Stadtgebiet Lauf a.d.Pegnitz sind große Hunde und Kampfhunde innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile stets an einer Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 120 cm nicht überschreiten.
- (2) Die Vorschriften der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz und des Bayer. Jagdgesetzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (3) Die Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr. Weiterhin ausgenommen sind Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

---

**§ 3**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder nicht mindestens 120 cm langen Leine führt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. +)  
Sie gilt 20 Jahre.

Stadt Lauf an der Pegnitz, 01.06.2011

Benedikt Bisping  
Erster Bürgermeister

+)  
d.i. der 9. Juni 2011